



**DIGITAL CHANGE**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Digital Change GmbH**

Leopold-Werndl-Straße 27 · 4400 Steyr · Austria

FN 524014i · LG Steyr

**Gültig ab 2020-04-01**

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und dem Auftragnehmer (Digital Change GmbH). Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung gelten diese AGBs als vereinbart. Gültig ist die bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung jeweils gültige Fassung.
- 1.2 Die AGBs des Auftragnehmers gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die mit dem Auftraggeber eingegangen werden. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sie auch dann, wenn nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, gültig sind. Dies gilt auch für Zusatzvereinbarungen.
- 1.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine eigenen, den AGBs entgegenstehenden AGBs ungültig sind, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende AGBs sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4 Sollte einzelne Bestandteile dieser AGBs unwirksam sein oder werden, hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen oder die eingegangene Rechtsbeziehung. Die unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt, die ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## § 2 Leistung und Erbringung durch Dritte

- 2.1 Der jeweilige Umfang der zu erbringenden Leistung ist im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren, wobei die Abrechnung jedenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand erfolgt.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Leistung persönlich zu erbringen. Er kann die vereinbarte Leistung auch durch Dritte (andere Unternehmen oder seine Arbeitnehmer) erbringen lassen. Bevor die Beziehung Dritter erfolgt wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend informieren und hat dieser das Recht, aus berechtigten Gründen der Beziehung zu widersprechen. Zugleich verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Geheimhaltungspflichten (siehe § 8) auf die beigezogenen Dritten zu überbinden. Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer, es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Dritten.
- 2.3 Dem Auftraggeber ist es untersagt, während der Geschäftsbeziehung bzw. danach innerhalb einer Frist von vier Jahren mit beigezogenen Subunternehmern ein wie auch immer geartetes Vertragsverhältnis einzugehen. Zugleich ist es ihm in dieser Frist untersagt, Mitarbeiter des Auftragnehmers anzuwerben und ein Arbeitsverhältnis mit ihnen zu begründen bzw. ein anderes Vertragsverhältnis mit ihnen einzugehen. Die Frist beginnt mit Beendigung der letzten Rechtsbeziehung zu Laufen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn der Auftragnehmer dem ausdrücklich zustimmt. Im Falle der Zuwiderhandlung wird sofort eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 50.000,- fällig.

### § 3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für die Erfüllung seines Auftrages benötigt. Zugleich verpflichtet er sich, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Dies beinhaltet unter anderem das Einrichten von erforderlichen Zugängen, die rechtzeitige Information über Termine und den notwendigen Zugang zu Informationen oder Geschäftsräumlichkeiten.
- 3.2 Die Pflichten beziehen sich sowohl auf Informationen, die bei Auftragsbestätigung bereits vorlagen als auch auf solche, die während der Geschäftsbeziehung hinzukommen.
- 3.3 Sollten die Rechte von Mitarbeitern durch die Tätigkeit des Auftragnehmers betroffen sein (z.B. durch notwendige Auswertungen) verpflichtet sich der Auftraggeber, die entsprechende Kommunikation vorzunehmen bzw. gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungen einzuholen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Prüfung, ob solche Bewilligungen notwendig sind oder vorliegen.

### § 4 Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Tätigkeit, die Tätigkeit seiner Mitarbeiter oder von ihm Beauftragter Dritter jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist von zumindest drei Werktagen Bericht über den Fortschritt seiner Tätigkeit zu geben.
- 4.2 Für den Auftraggeber erstellte Unterlagen sind diesem auszuhändigen. Auf Wunsch sind über die von ihm erstellten Arbeitsschritte Dokumentationen anzufertigen. Die dafür aufgewendete Zeit wird entsprechend vergütet.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistung weisungsfrei, er handelt in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber kann aber eine Priorisierung der beauftragten Arbeitspakete vornehmen, wobei diese schriftlich zu erfolgen hat. Der Auftragnehmer ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

### § 5 Geistiges Eigentum

- 5.1 Die Urheberrechte an allen vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten geschaffenen Werken bleiben beim Auftragnehmer. Jede Abweichung davon bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Auftragnehmer. Unter Werke fallen insbesondere Berichte, Analysen, durchgeführte Checks, Konzepte, Organisationspläne, etc.. Der Auftraggeber darf sie nur für die Zwecke verwenden, die vom Auftrag umfasst sind. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, diese Werke ohne Zustimmung durch den Auftragnehmer zu vervielfältigen oder außerhalb der Organisation des Auftraggebers zu verwenden oder weiterzugeben.

5.2 Jede Zuwiderhandlung berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den entstandenen Schaden aufzukommen und keinesfalls entsteht eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer in dieser Hinsicht schad- und klaglos halten.

## § 6 Gewährleistung

6.1 Mängel, die sich auf Grund des Verschuldens des Auftragnehmers ergeben, sind von diesem zu beheben. Der Auftraggeber muss ihn vom Mangel unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.2 Diese Verpflichtung entsteht dann nicht, wenn der Mangel auf Grund fehlender Informationen von Seiten des Auftraggebers entstanden sind.

6.3 Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen, die sich nach der Komplexität des zu behebbenden Mangels richtet. Wie die Behebung des Mangels erfolgt liegt im Ermessen des Auftragnehmers.

6.4 Die Pflicht zur Mängelbehebung erlischt drei Monate nach Erbringung der betroffenen Leistung. Bei Abnahme der Leistung muss ein bestehender Mangel sofort gerügt werden, sonst erlischt die Gewährleistungsverpflichtung.

6.5 Ein Mangel liegt dann nicht vor, wenn Systeme nach Erbringung der Leistung geändert wurden und dies eine negative Auswirkung auf die erbrachte Leistung hat, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar war.

6.6 Generell schuldet der Auftragnehmer keinen Erfolg, sondern lediglich das Bemühen um einen solchen.

6.7 Die Beweislast, dass ein Mangel besteht, trifft den Auftraggeber.

## § 7 Haftung

7.1 Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nur bei grobem Verschulden (Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit). Davon ausgenommen sind Personenschäden. Diese Haftungseinschränkung gilt in gleichem Maß für beigezogenen Dritte oder Arbeitnehmer. Für indirekte oder mittelbare Schäden ist die Haftung zur Gänze ausgeschlossen.

7.2 Alle Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz sind unmittelbar nach Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Die Beweislast, dass der Schaden durch den Auftragnehmer entstanden ist, trägt der Auftraggeber.

7.3 Die Haftung ist jedenfalls mit der Höhe des Auftrages beschränkt.

## § 8 Geheimhaltung/Datenschutz

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische

Tätigkeit des Auftraggebers erhält. Davon nicht erfasst sind öffentlich bekannte oder publizierte Informationen.

- 8.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den genauen Inhalt seiner Tätigkeit sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.
- 8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen getroffen worden sind.
- 8.6 Sämtliche Geheimhaltungspflichten treffen auch dem Auftraggeber gegenüber den vom Auftragnehmer erhaltenen Informationen. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, Informationen hinsichtlich der Tätigkeit des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben.

## § 9 Honorar

- 9.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich auf Basis der in der geschlossenen Vereinbarung festgelegten Tagessätzen. Arbeitspakete können vom Auftragnehmer sofort nach Abschluss verrechnet werden. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Abrechnung immer nach geleistetem Aufwand erfolgt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechende Akonto zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig und innerhalb einer Frist von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlichen Merkmalen ausstellen.
- 9.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 9.4 Unterbleibt die Erbringung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Im Falle eines vereinbarten Tagessatzhonorars mit einer festgelegten Anzahl an zu verrechnenden Tagen pro Monat ist das Honorar zu leisten, welches für die gesamte Tätigkeit zu erbringen gewesen wäre.

9.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

9.6 Dem Auftraggeber kommt kein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht zu.

#### § 10 Elektronische Rechnungslegung

10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der Übermittlung beginnt die Zahlungsfrist zu laufen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

#### § 11 Dauer des Vertrags

11.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit Beendigung der zugrundeliegenden Vereinbarung. Sollte in der Vereinbarung kein Termin zur Beendigung festgelegt sein, so endet er mit Abschluss der für den Auftraggeber zu erbringenden Tätigkeit.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

#### § 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftraggebers zuständig.